



## Warum wurden einzelne Beträge auf Ihrer Zahnarztrechnung nicht im vollen Umfang als beihilfefähig anerkannt?

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

auf der von Ihnen vorgelegten Zahnarztrechnung wurden einzelne Beträge von der Beihilfestelle nicht als beihilfefähig anerkannt und daher reduziert. Warum ist die Beihilfestelle so vorgegangen?

Wie in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, so gibt es auch für diese Vorgehensweise eine **gesetzliche Grundlage**.

Nach § 75 Abs. 3 Landesbeamtengesetz sowie nach § 3 Abs. 1 Beihilfenverordnung – BVO NRW – sind die notwendigen Aufwendungen **in angemessenem Umfang** beihilfefähig.

Die BVO NRW ist mit vollem Text in der Homepage der Beihilfestelle - [www.brms.nrw.de/Beihilfe](http://www.brms.nrw.de/Beihilfe) - zu finden. Wenn Sie die Homepage aufgerufen haben, klicken Sie bitte die Rubrik "Hier finden Sie unsere Rechtsvorschriften" an.

An diese grundlegenden Rechtsvorschriften ist die Beihilfestelle bei der Bearbeitung Ihrer Beihilfeanträge gebunden. Damit stellt sich die Frage, was sind bei zahnärztlichen Behandlungen „angemessene Aufwendungen“?

Nach der ständigen Rechtsprechung aller Verwaltungsgerichte ergibt sich dies aus der **Gebührenordnung für Zahnärzte** - kurz GOZ genannt. In dieser GOZ sind in einem Gebührenverzeichnis detailliert und umfassend fast alle zahnärztlichen Leistungen aufgeführt. Hier ist festgelegt, welche Gebühren der Zahnarzt für eine Leistung verlangen kann. Im Einzelnen sieht dies so aus:

**Beispiel:**

<b>GOZ Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Punktzahl</b>	<b>Gebühr in Euro -einfach-</b>	<b>Gebühr in Euro -2,3fach-</b>
2000	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glatflächenversiegelung, je Zahn	90	5,06	11,64
2070	Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, zweiflächig	242	13,61	31,30
2210	Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation)	1678	94,37	217,06

Soweit Ihr Zahnarzt mit Ihnen nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung oder eine freie Honorarvereinbarung getroffen hat, ist er verpflichtet, seine Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte abzurechnen. Ihr Zahnarzt hat sich daher an die in der GOZ festgelegten Regeln zu halten. Bei der GOZ handelt es

sich um eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Rechtsverordnung, also um **ein Gesetz im materiellen Sinne**.

Neben dem umfangreichen Gebührenverzeichnis enthält die GOZ auch allgemeine Regelungen. So ist im § 5 Abs. 1 GOZ im Einzelnen geregelt, auf welche Art und Weise sich die Gebühr für die zahnärztliche Leistung berechnet.

Nach § 5 Abs. 1 der GOZ bemisst sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem einfachen bis 3,5fachen des im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebührensatzes. Diese Regelung legt den **Gebührenrahmen** fest, in dem sich der Zahnarzt bei der Festsetzung seiner Gebühr zu bewegen hat.

Nach welchen Kriterien kann der Zahnarzt nun die Gebühr für seine Leistung festlegen? Dies hat der Ordnungsgeber in § 5 Abs. 2 GOZ geregelt. Nach dieser Rechtsnorm sind innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren unter Berücksichtigung

- **der Schwierigkeit der einzelnen Leistung,**
  - **des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung**
- sowie**
- **der Umstände bei der Ausführung**

nach billigem Ermessen vom Zahnarzt zu bestimmen.

Die GOZ sieht jedoch in § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ eine wichtige Einschränkung vor:

Nach der vorgenannten Rechtsnorm bildet der 2,3fache Gebührensatz in Anlehnung an das Urteil des BGH vom 8. November 2007 – III ZR 54/07 - die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand **durchschnittliche** Leistung ab; ein Überschreiten ist nur zulässig, wenn die o. g. Bemessungskriterien dies im **konkreten** Behandlungsfall rechtfertigen.

Die Überschreitung des Schwellenwertes wird von der Beihilfenfestsetzungsstelle grundsätzlich nur als beihilfefähig anerkannt, wenn die vom Zahnarzt angegebenen Besonderheiten in der Person des Patienten liegen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes hat das Finanzministerium des Landes NRW die Beihilfeberechtigten in einem Runderlass vom 16.11.2012 – B 3100 – 3.1.6.2.A – IV

A 4 – (veröffentlicht im Sammelministerialblatt NRW 2012 S. 699) mit der Entscheidungspraxis der Beihilfestellen bekannt gemacht. In diesem Runderlass heißt es unter der Nummer 5.1:

"Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung im Gebührenverzeichnis berücksichtigt wurden, bleiben bei der Gebührenbemessung außer Acht. Das können Leistungen sein, die nach Schwierigkeiten gestuft sind (z.B. Umfang bei den Nummern 6060 ff. GOZ), Leistungen bei denen die Schwierigkeit in der Leistungsbeschreibung aufgenommen ist (z.B. die Gefährdung anatomischer Nachbarstrukturen in der Nummer 3045 GOZ) oder Leistungen bei denen bestimmte Mindestzeiten vorgesehen sind. Die derart im Gebührenverzeichnis aufgenommenen Umstände, Schwierigkeiten oder Zeiten gelten als bei der Gebühr bereits berücksichtigt und können nicht „nochmals“ zur Gebührenbemessung herangezogen werden. **Besondere Verfahrenstechniken können als Begründung zur Rechtfertigung einer Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes beihilferechtlich nicht berücksichtigt werden.**"

Überschreitet der Zahnarzt bei der Abrechnung seiner Leistungen den 2,3fachen Gebührensatz, so hat er dies nach § 10 Abs. 3 GOZ für Sie verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

Aus der Begründung des Zahnarztes muss für den Patienten ersichtlich und verständlich sein, dass die gegenüber ihm erbrachte Leistung **aufgrund der tatsächlichen Umstände vom Typischen und Durchschnittlichen vergleichbarer Behandlungen abweicht**. Die tatsächlichen Umstände sind zu erklären.

Die Schwierigkeit einer Leistung ist **individuell und leistungsbezogen** auf die einzelne Gebühr zu begründen und kann nicht auf die gesamte Honorarforderung ausgedehnt werden.

Bei der Bestimmung der Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens ist der tatsächliche Zeitaufwand im konkreten Behandlungsfall im Vergleich zu dem bei vergleichbaren Behandlungen durchschnittlich erforderlichen Zeitaufwand zu berücksichtigen.

Eine Begründung ist demnach nur nachvollziehbar, wenn der Zahnarzt im Einzelnen darlegt, welche über den Durchschnitt hinausgehenden Schwierigkeiten bzw.

Zeitaufwände die Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen. Dies erfordert, dass der Zahnarzt in seiner Begründung erläutert, was für ihn bei der abgerechneten Leistung hinsichtlich Schwierigkeit und Zeitaufwand eine "durchschnittliche Leistung" ist. Weiterhin sind die aufgetretenen Schwierigkeiten sowie die Ursachen des erhöhten Zeitaufwandes konkret zu benennen. Kann - bei Zugrundelegung objektiver Maßstäbe - die vom Zahnarzt gegebene Begründung die Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes nicht im abgerechneten Umfang rechtfertigen, sind die von Ihnen gegenüber der Beihilfenfestsetzungsstelle geltend gemachten Aufwendungen nicht angemessen im Sinne von § 3 Abs. 1 BVO und können daher nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Die von Ihrem Zahnarzt gegebene Begründung erfüllt die vorgenannten Anforderungen an eine sachgerechte Begründung für die Überschreitung des Schwellenwertes nicht. Daher konnte lediglich der 2,3fache Gebührensatz als beihilfefähig anerkannt werden.

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter:

**<http://www.brms.nrw.de/beihilfe> .**